EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE,
UNTERNEHMERTUM UND KMU

Brüssel, den 8. März 2021
REV3 – ersetzt die Mitteilung
(REV2) vom 3. Juli 2020[1]

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“[2]. Im Austrittsabkommen[3] war ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endete. Das Austrittsabkommen sah in einigen Fällen auch Trennungsbestimmungen am Ende des Übergangszeitraums vor.

Während des Übergangszeitraums haben die Europäische Union und das Vereinigte Königreich ein Handels- und Kooperationsabkommen ausgehandelt, das am 30. Dezember 2020[4] unterzeichnet wurde und seit dem 1. Januar 2021[5] vorläufig angewendet wird.

Alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, werden auf die seit Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hingewiesen.

Empfehlung:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Konsequenzen Rechnung zu tragen, sollten insbesondere Gesellschaften, die zwar im Vereinigten Königreich eingetragen sind, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung jedoch in der EU haben, Rechtsberatung einholen.

---

1 REV3 stellt klar, dass das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die mit Ablauf des Übergangszeitraums eintretenden Rechtsfolgen unberührt lässt.

2 Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

3 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

4 Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

5 ABl. L 1 vom 1.1.2021, S. 1.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- dem EU-Kartellrecht und dem EU-Fusionskontrollrecht (der Austritt des Vereinigten Königreichs hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der EU-Vorschriften betreffend Kartelle und Fusionskontrolle, sofern die Zuständigkeitskriterien erfüllt sind);

- dem europäischen internationalen Insolvenzrecht;

- dem EU-Arbeitsrecht, einschließlich der Bestimmungen über die Europäischen Betriebsräte.

Zu diesen Bereichen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits entsprechende Mitteilungen veröffentlicht.[6]

Seit Ablauf des Übergangszeitraums gilt das EU-Gesellschaftsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Auf die Folgen wird nachstehend eingegangen. **Das Handels- und Kooperationsabkommen, insbesondere seine Bestimmung über die Inländerbehandlung von Investoren und erfassten Unternehmen in Bezug auf ihre Niederlassung und Geschäftstätigkeit,[7] lässt die nachstehend ausgeführten Rechtsfolgen unberührt.**

1. IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH EINGETRAGENE GESELLSCHAFTEN

Mit dem in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsatz der Niederlassungsfreiheit wird unter anderem sichergestellt, dass eine in einem Mitgliedstaat eingetragene Gesellschaft in der gesamten Union anerkannt wird.

Mit Ablauf des Übergangszeitraums sind im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaften zu Gesellschaften aus Drittländern geworden, sodass Artikel 54 AEUV für sie nicht mehr gilt. Folglich sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht verpflichtet, die Rechtspersönlichkeit (und damit die beschränkte Haftung) der im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaften anzuerkennen, die ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat haben. Die Anerkennung von im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaften ist nach dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten (Bestimmungen des internationalen Privatrechts über Gesellschaften und anwendbares materielles Gesellschaftsrecht) oder nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge möglich. Dies hat zur Folge, dass diese Gesellschaften je nach den geltenden nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften unter Umständen keine Klagebefugnis in der EU haben und die Anteilseigner persönlich für die Schulden des Unternehmens haften.

---

[6] https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

[7] Vgl. Artikel SERVIN.2.3 (Inländerbehandlung) des Handels- und Kooperationsabkommens.

Zweigniederlassungen von im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaften in einem EU-Mitgliedstaat sind Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern, sodass die entsprechenden Vorschriften für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern gelten.

2. EU-GESELLSCHAFTSRECHT

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts[8] regelt unter anderem die **Gründung,**[9] **Kapitalerhaltung und -änderung**[10]. Die Richtlinie (EU) 2017/1132 gilt für Kapitalgesellschaften, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten gegründet wurden. Seit Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Vorschriften nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Folglich können sich Akteure wie Arbeitnehmer, Gläubiger und Investoren, die mit Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich zu tun haben, nicht mehr auf diese EU-Vorschriften berufen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die EU-Vorschriften über die Pflicht zur Offenlegung bestimmter Unternehmensinformationen in den Unternehmensregistern (z. B. Urkunden und Angaben über die Errichtungsakte, die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Personalien derjenigen, die eine Gesellschaft vertreten, die Auflösung einer Gesellschaft oder eine Sitzverlegung) für Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr gelten.

3. GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNGEN

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 enthält darüber hinaus auch Verfahrensvorschriften für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Diese Vorschriften gelten für Kapitalgesellschaften, die dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten unterliegen und in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind.[11]

Seit Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Vorschriften nicht mehr für das Vereinigte Königreich.[12] Ist eine grenzüberschreitende Verschmelzung, an der eine im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaft beteiligt ist, nach Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht vollzogen, gelten für diese Verschmelzung mit dem Ende des Übergangszeitraums die (nationalen) Vorschriften für Verschmelzungen mit in Drittländern niedergelassenen Gesellschaften.

4. RECHTE UND MITWIRKUNG VON AKTIONÄREN

Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften[13] regelt die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte, Transparenzpflichten und aus der Kapitalbeteiligung resultierende

---

8 ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46.

9 Titel I Kapitel II der Richtlinie (EU) 2017/1132.

10 Titel I Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2017/1132.

11 Artikel 87 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

12 Die Bezugnahme in Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132 auf Kategorien von Gesellschaften im Vereinigten Königreich ist damit hinfällig.

13 ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17.

Verantwortlichkeiten (z. B. Überwachung von Gesellschaften, in die investiert wurde, Ausübung der Stimmrechte). Die Richtlinie 2007/36/EG gilt für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.[14] Seit Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften über die Rechte und die Mitwirkung von Aktionären nicht mehr für Gesellschaften, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder nur im Vereinigten Königreich an einer Börse notiert sind.

Die Empfehlungen 2005/162/EG[15] und 2004/913/EG[16] der Kommission befassen sich mit der Unabhängigkeit der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder sowie der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung. Im Einzelnen geht es in den Empfehlungen um die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsrats von der Gesellschaft und dem Mehrheitsaktionär, die Einrichtung von Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschüssen im Verwaltungs-/Aufsichtsrat sowie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung in börsennotierten Gesellschaften. Die Empfehlungen gelten für Unternehmen, die auf geregelten Märkten in der EU notiert sind.[17] Seit Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Empfehlungen nicht mehr für Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich oder Gesellschaften, die (nur) im Vereinigten Königreich an einer Börse notiert sind.

5. ÜBERNAHMEANGEBOTE

Die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote[18] enthält Vorschriften für Übernahmeangebote, bei denen alle oder ein Teil der Wertpapiere auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gehandelt werden.[19] Seit Ablauf des Übergangszeitraums gilt diese Richtlinie nicht mehr, wenn die Wertpapiere im Vereinigten Königreich gehandelt werden. Ist ein Übernahmeangebot am Ende des Übergangszeitraums noch offen, so gelten nach Ablauf des Übergangszeitraums die nationalen Vorschriften.

6. SYSTEM ZUR VERKNÜPFUNG VON UNTERNEHMENSREGISTERN (BRIS)

Die Unternehmensregister der Mitgliedstaaten sind durch das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) über eine zentrale Europäische Plattform[20] miteinander verbunden. Bestimmte Schlüsselinformationen über

---

14 Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG.

15 Empfehlung 2005/162/EG der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (ABl. L 52 vom 25.2.2005, S. 51).

16 Empfehlung 2004/913/EG der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 55).

17 Nummern 1.1 und 2.1 der Empfehlung 2005/162/EG, Nummern 1.1 und 2.2 der Empfehlung 2004/913/EG.

18 ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12.

19 Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2004/25/EG.

20 Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Kapitalgesellschaften aus der EU, die in den Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, sind über das Europäische Justizportal öffentlich zugänglich.[21] Seit Ablauf des Übergangszeitraums werden Informationen im Unternehmensregister des Vereinigten Königreichs nicht mehr über das BRIS ausgetauscht und können auch nicht mehr über das Europäische Justizportal abgerufen werden.

7. EUROPÄISCHE RECHTSFORMEN

- Die **Europäische Gesellschaft (SE)**[22] muss ihren Sitz in der EU haben, und zwar im selben Mitgliedstaat wie ihre Hauptverwaltung.[23] Seit Ablauf des Übergangszeitraums genießen SE mit Sitz im Vereinigten Königreich nicht mehr den Status einer SE. Die Anerkennung solcher Gesellschaften in einem EU-Mitgliedstaat wäre nur auf derselben Grundlage möglich, auf der auch andere im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaften anerkannt werden können (vgl. Abschnitt 1 dieser Mitteilung).

  Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 können SE von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen gegründet werden, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet worden sind und die ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der EU haben. Seit Ablauf des Übergangszeitraums ist es im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaften nicht mehr möglich, sich an der Gründung einer SE zu beteiligen. SE, die nach dem Ende des Übergangszeitraums ihren Sitz in der EU haben, behalten ihre Rechtsstellung auch dann, wenn sie vor dem Austrittsdatum von einer Gesellschaft aus dem Vereinigten Königreich gegründet worden sind. Gleiches gilt für Tochter-SE.[24]

- Die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)**[25] muss in einem EU-Mitgliedstaats eingetragen sein.[26] Seit Ablauf des Übergangszeitraums genießen im Vereinigten Königreich eingetragene EWIV nicht mehr den Status einer EWIV.

  Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 dürfen EWIV nur aus Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten bestehen, die in einem EU-Mitgliedstaat gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der EU haben, oder aus natürlichen Personen, die in der EU Dienstleistungen erbringen. Sind im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaften oder andere juristische Personen aus dem Vereinigten Königreich Mitglied einer EWIV und erbringen natürliche Personen nur im Vereinigten Königreich Dienstleistungen, endet ihre Mitgliedschaft in der

---

21 https://e-iustice.europa.eu/content business registers at european level-105-de.do

22 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

23 Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

24 Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

25 Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

26 Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85.

EWIV mit Ablauf des Übergangszeitraums.

- Die **Europäische Genossenschaft (SCE)**[27] muss im Gebiet der EU[28] errichtet werden und ihr Sitz muss sich im selben EU-Mitgliedstaat befinden wie ihre Hauptverwaltung[29]. Seit Ablauf des Übergangszeitraums genießen im Vereinigten Königreich eingetragene Europäische Genossenschaften nicht mehr den Status einer SCE.

  Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 schreibt vor, dass natürliche Personen, die eine SCE gründen wollen, ihren Wohnsitz in der EU haben müssen. Juristische Personen, die eine SCE gründen wollen, müssen nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sein. SCE müssen auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs diesen Anforderungen genügen. Sind die Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nach dem Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr erfüllt, verliert die SCE den Status einer SCE.

Die Websites der Kommission zum Gesellschaftsrecht http://ec.europa.eu/iustice/civil/company-law/index de.htm und zur Europäischen Genossenschaft (https://ec.europa.eu/growth/sectors/social-economy/cooperatives/european-cooperative-society de) bieten allgemeine Informationen. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

[27] Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

[28] Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.

[29] Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.